



Datum 13. Januar 2014

Kommission für Betriebsanerkennung - BAK Tätigkeiten 2013

Die Kommission für Betriebsanerkennung - BAK wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft eingesetzt. Seither veröffentlicht sie jedes Jahr eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten. Jene für 2013 sieht wie folgt aus:

I. Gefällte Entscheide 2013

a) Einzelentscheide	Unterwallis 62	Oberwallis 82	
b) Entscheide Einfache Gesellschaften	Unterwallis 10	Oberwallis 19	
c) Art. 9 und 92 neue DZV	Unterwallis	Oberwallis 5	
d) Ablehnungen	<u>Unterwallis 7</u>	<u>Oberwallis 3</u>	
TOTAL	Unterwallis 79	Oberwallis 109	= 188

II. BAK-Kalender

Der BAK-Kalender muss mit den vom Amt für Direktzahlungen einzuhaltenden Fristen abgestimmt werden. 2013 sah dieser folgendermassen aus:

- Eingabefrist für Nutzflächendeklaration:
15. April - 15. Mai
- Frist für die Eingabe der verlangten Belege:
30 Tage, spätestens am 1. Juli
- Anzahl schriftliche Mahnungen:
2 Mahnungen: die erste mit einer Frist von einem Monat, die zweite mit einer Frist von 10 Tagen
- Abschluss der BAK-Arbeiten:
1. Dezember

Wir weisen darauf hin, dass, falls die verlangten Dokumente nach zwei Mahnungen immer noch nicht eingereicht wurden, ein Ablehnungsentscheid zugestellt und das Dossier ad acta gelegt wird, ohne für das laufende Jahr weiterbearbeitet zu werden.

III. Entscheidene Elemente

A. **AP 2014-2017**

Die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Agrarpolitik 2014-2017 enthält mehrere beachtliche Auswirkungen auf die Betriebsanerkennung und die Direktzahlungen. Diese Aspekte wurden in einer Spezialausgabe des Informationsbulletins vom Herbst 2013 dargelegt.

B. Offizielles Diplom der Haushaltungsschule

Als Ausbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} alte DZV wurde jede andere berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), ergänzt mit einer landwirtschaftlichen Weiterbildung oder einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit als Bewirtschafter auf einem Landwirtschaftsbetrieb, zugelassen. Es handelt sich um erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen mit eidgenössischem Abschluss sowie um andere Berufe, die im Berufsverzeichnis des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie geführt werden, oder um den erfolgreichen Abschluss der Matura oder einer Hochschule (Weisungen und Erläuterungen 2013 des BLW bezüglich der DZV, Seite 4). Art 37 BBG sieht vor, dass das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Das eidgenössische Berufsattest wird von der kantonalen Behörde ausgestellt. Das offizielle Diplom der Haushaltungsschule entspricht diesen Kriterien.

C. Betriebsübernahme durch den getrennt lebenden oder in Scheidung stehenden Ehepartner

Das BLW urteilte am 19. September 2013, dass, solange die Interessenten noch verheiratet sind (Scheidung noch nicht rechtskräftig), diese wie alle anderen Ehepartner behandelt werden müssen und somit von denselben Vorrechten und Erleichterungen bei der Übernahme eines Betriebs zwischen Ehepartnern profitieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass mit der AP 2014-2017 die Voraussetzungen für ein Ehepaar, das von einer solchen erleichterten Übernahme profitieren will, geändert wurden. Wir verweisen auf «Weisungen und Erläuterungen 2014» des BLW zur DZV.

D. Betriebsübernahme durch den Lebenspartner

Wird ein Betrieb vom Ehepartner übernommen, braucht es keinen Ablöse- oder Mietvertrag zwischen den Ehepartnern für die Übertragung der Güter/Gebäude, da das Eherecht diese oftmals beiden Interessenten (Errungenschaftsbeteiligung) zuteilt und diese in der gleichen Steuererklärung aufgeführt werden. Wird ein Betrieb hingegen von einem Lebenspartner übernommen, werden die üblichen Dokumente wie bei jeder anderen Übernahme verlangt. Dazu gehört der Ablöse- oder Mietvertrag zwischen den Partnern, da kein Recht ihre Güter/Gebäude eint und sie auf getrennten Steuererklärungen aufgeführt sind.

E. Betriebsübernahme durch ein Mitglied einer Personengesellschaft

Führt gemäss Art. 2 Abs. 2 LBV ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Hingegen gilt gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. a und b alte LBV, «Weisungen und Erläuterungen 2013» des BWL zur LBV, Seite 6: Der Betrieb ist nicht selbständig, wenn der Bewirtschafter durch eine Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft über einen weiteren Betrieb verfügt. Die Entscheide zur Führung des Betriebes können beispielsweise nicht mehr unabhängig von anderen Bewirtschaftern getroffen werden, wenn der Betrieb von einer Personengesellschaft (einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft) geführt wird, an der ein anderer Bewirtschafter beteiligt ist. Bei dieser Gesellschaftsform ist in jedem Fall von einer Mitbewirtschaftung auszugehen. Bei einer Kapitalgesellschaft als Bewirtschafterin gelten Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die selber einen anderen Betrieb führen oder an einem anderen Betrieb beteiligt sind, als Mitbewirtschafter. Es ist nur eine reine Kapitalbeteiligung in Form eines Darlehen oder einer Beteiligung am Grund- bzw. Aktienkapital im erlaubten Rahmen zulässig.

Sobald eine weitere Funktion für den Betrieb ausgeübt wird oder die Kapitalbeteiligung mit zusätzlichen Auflagen verbunden wird, ist von einer Mitbewirtschaftung auszugehen und nicht mehr von zwei Einzelbewirtschaftungen.

F. Einkommen/Vermögen und Gesellschaft

Eine Person, die mit einer anderen eine Personengesellschaft bilden möchte, muss sich vorgängig vergewissern, dass diese kein erhöhtes Einkommen/Vermögen hat. Bilden sie eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft), so werden gemäss Art. 22 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 4 alte DZV die Einkommen/Vermögen addiert und anschliessend durch die Anzahl Bewirtschafter dividiert. Dies kann zum totalen Verlust der Direktzahlungen für 2013 sowie den Übergangsbeiträgen ab 2014 führen. Können diese Personen hingegen eine Betriebsgemeinschaft bilden, ermöglicht dies gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. a und b alte DZV, nur die Beiträge des Mitgliedbetriebs, dessen Einkommen/Vermögen die Grenzwerte übersteigt, zu streichen.

G. Gebäude in Miteigentum einer einfachen Gesellschaft

Bei der Auflösung einer einfachen Gesellschaft muss das Los der Güter/Gebäude (Ställe, Hangar, Parzellen, usw.) in Miteigentum, auch jene mit einem landwirtschaftlichen Kredit auf den Namen der alten Gesellschafter, geregelt werden, damit die Gründung von Einzelbewirtschaftungen durch den einen oder anderen alten Mitbewirtschafter möglich wird, ohne Art. 6 Abs. 1 Bst. c LBV (rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben) zu verletzen. Wer die Nutzung des fraglichen Gutes/Gebäudes behält, muss einziger Besitzer oder Landwirt werden.

H. Tierhalter

Die neue Gesetzgebung über den Tierschutz von 2008, in Kraft seit 2013, verlangt eine Tierhalterbestätigung durch das kantonale Veterinärsamt. Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztiere verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen, die jener in Art. 2 alte DVZ entspricht mit denselben Ausnahmen (Art. 31 Abs. 1 und 2 sowie Art. 194 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 - TSchV). Wer indes vom BAK anerkannt ist - mit Ausnahme der Betriebe mit weniger als 0,5 SAK im Berggebiet - verfügt genau über eine solche landwirtschaftliche Ausbildung. Darüber hinaus hat er keine veterinärischen Probleme, da ansonsten die Anerkennung seines Betriebs in Frage gestellt werden müsste. Es besteht somit kein Bedarf für eine Tierhalterbestätigung. Wer jedoch im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{ter} alte DZV anerkannt ist - Bergbetrieb mit weniger als 0,5 SAK - muss zwingend vor der Betriebsanerkennung für einen Tierschutzkurs angemeldet sein und den Anforderungen von Art. 198 TSchV entsprechen.

I. Beschlagnahmte Güter/Gebäude

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Bst. c LBV versteht man unter einem Betrieb, ein Landwirtschaftsunternehmen, das rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbstständig ist. Diese Selbstständigkeit beinhaltet, dass der Bewirtschafter alle Entscheide treffen und selbstständig den Betrieb führen kann. Es handelt sich immer um den Besitzer oder den Betriebslandwirten. Darüber hinaus ist durch Art. 6 Abs. 1 Bst. e LBV mit Ausnahme der saisonalen Unterbrechungen (Sömmerung, Vegetationsruhe) ein Jahresbetrieb erforderlich. Die vom Bewirtschafter deklarierte landwirtschaftliche Nutzfläche muss ihm während dem ganzen Jahr zur Verfügung stehen. Führt er mehrere Produktionsstätten, so wird für jede ein Jahresbetrieb verlangt. Und schliesslich versteht man laut Art. 6 Abs. 2 LBV unter einer Produktionsstätte eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen.

Daraus folgt, dass der Betrieb über die für seinen guten Ablauf notwendigen Gebäude verfügen muss. Der landwirtschaftliche Bestand umfasst Maschinen und Apparate, die für die tägliche Arbeit unerlässlich sind. Das tote Inventar und die Gebäude müssen proportional zur Grösse des Betriebs und der eingesetzten Produktionsart sein. Wurden Güter und Immobilien eines Betriebs beschlagnahmt (z.B. im Rahmen eines Konkurses oder einer abgewiesenen Erbschaft), so sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

J. Art. 2 Abs. 1^{quater} alte DZV

Art. 2 Abs. 1^{quater} alte DZV legt folgendes fest: *«Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen, wenn:*

- a. der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft den Betrieb bewirtschaftet; und*
- b. der verstorbene Bewirtschafter oder die verstorbene Bewirtschafterin die Anforderungen erfüllte.»*

Diese Bestimmung gilt nicht für eine abgewiesene Erbschaft, da folglich weder Erbe noch Erbengemeinschaft vorhanden ist.

K. Sömmerungsbetriebe

Seit seiner Einsetzung erhielt die BAK kein Anerkennungsgesuch für eine Alpwirtschaft. Die Sömmerungsbeiträge gehen an Alpwirtschaften, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung erfüllen und ein Gesuch stellen.

Me Nathalie Negro-Romailer